

05.04.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen

Punkt 2 der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Dem Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Das vorliegende Gesetz ist vor allem aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen, ebenso aber auch unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität nicht annehmbar.

- Mit der Einschränkung der sog. 59er-Regelung wird eine gesetzliche Möglichkeit abgebaut, deren Inanspruchnahme bisher spürbar zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen hat. Dies gilt umso mehr, als das von der Bundestagsmehrheit beschlossene Vorruhestandskonzept keine für die Tarifpartner tragfähige Alternative darstellt. Von daher ist zu erwarten, daß in Zukunft zwar weniger ältere Arbeitnehmer über Sozialpläne vorzeitig aus dem Betrieb ausscheiden, dafür aber verstärkt jüngere Arbeitnehmer entlassen werden - die dann den Arbeitsmarkt dauerhaft belasten.
- Die Erstattungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung soll u.a. dann nicht gelten, wenn der jeweilige Versicherte anstelle des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Arbeitslosigkeit auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente erfüllt (flexibles Altersruhegeld wegen Schwerbehinderung oder wegen Berufs-

bzw. Erwerbsunfähigkeit). Diese Regelung kann in der betrieblichen Praxis zur Konzentration von Freisetzungsmaßnahmen bei 59jährigen auf die Gruppe der Schwerbehinderten führen, verbunden mit einem Feststellungsinteresse des Arbeitgebers in Bezug auf die Schwerbehinderteneigenschaft bzw. die Berufs-/Erwerbsunfähigkeit älterer Arbeitnehmer.

- Auch an der Praktikabilität der vorgesehenen Regelung bestehen Zweifel. Die Arbeitsverwaltung und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden danach mit umfangreichen zusätzlichen Prüfungen und Entscheidungen betraut, die - wenn überhaupt - nur mit erheblichem Aufwand realisierbar sind und zwangsläufig ein Mehr an Bürokratie bedeuten.